

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung

	Öffentliche Gebäude		Straßenbahngleisachse
	Wohngebäude		Bordstein
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Kanalschacht
	Gebäude mit Angabe der Geschöszahl		Baum
	Arcaden und Durchfahrten		Böschung
	Mauer		Grenzen
			Gemarkungsgrenze
			Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete	Mischgebiete
Reine Wohngebiete	MK Kerngebiete
Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
Dorfgebiete	Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B.
als Mindest- und Höchstgrenze z.B.

Grundflächenzahl z.B.
Geschöflächenzahl z.B.
Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzung- und Baulinie

Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze

Baulinie

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen Fußgängerbereich

Öffentliche Grünflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze

Flächen für Garagen

Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche

Offene Bauweise

Geschlossene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Kennzeichnungen

Nachrichtliche Übernahmen

Vermerke

Milfbuchstaben - siehe "Textl. Festsetzungen"

Nutzungsgrenze zwischen A u. B

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:

- Stadtbauplan für die Friedrich-Wilhelm-Straße, Heuserstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Schmale Gasse, Sonnenwall, Königstraße, förmlich festgestellt am 18.06.1879 (teilweise)
- Fluchtlinienplan (Nr. 59) für die "Schmale Gasse", förmlich festgestellt am 22.09.1888 (gänzlich)
- Fluchtlinienplan (Nr. 75 - Blatt 1 -) für die Friedrich-Wilhelm-Straße Ecke Wallstraße und Wallstraße Ecke Salvatorweg, förmlich festgestellt am 29.09.1953 (teilweise)
- Durchführungsplan Nr. 221, förmlich festgestellt am 20.10.1950 (gänzlich)

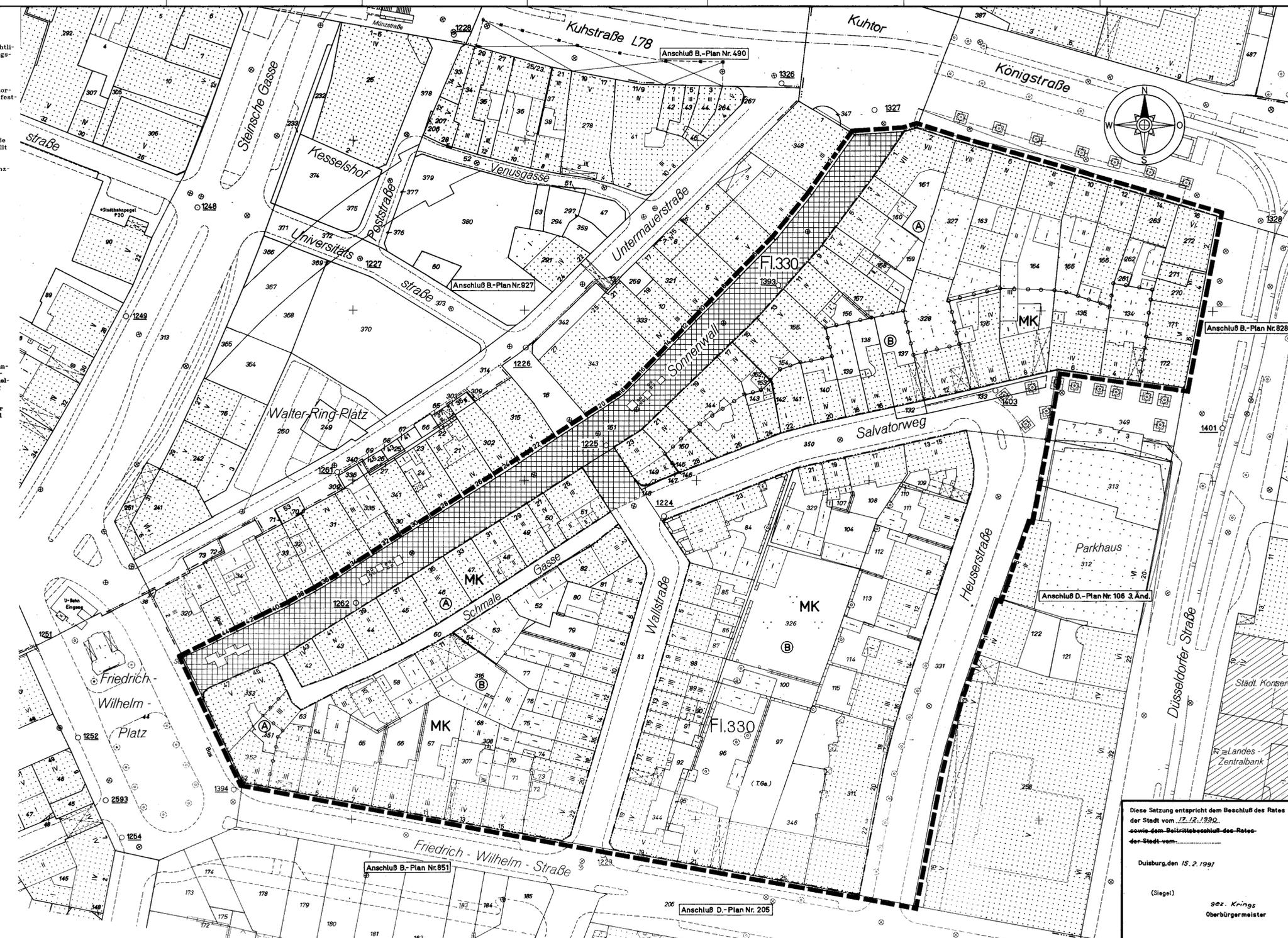
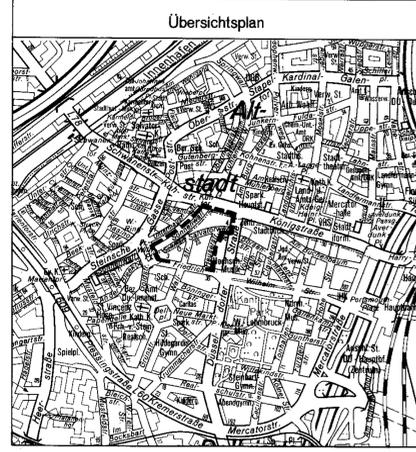
Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

a) In den MK-Gebieten sind ab dem 1. Oberbeschob gemäß § 7 (2) 7 Baunutzungsverordnung (BaunVO) sonstige Wohnungen zulässig.

b) In den mit A gekennzeichneten MK-Gebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 I der Gewerbeordnung sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) BaunVO in Verbindung mit § 1 (5) BaunVO nicht zulässig.

c) In den mit B gekennzeichneten MK-Gebieten sind die unter b) näher bezeichneten Nutzungen gemäß § 1 (9) BaunVO in Verbindung mit § 1 (5) BaunVO nur ausnahmsweise zulässig.



Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 12.12.1990, sowie dem Bescheid des Rates der Stadt vom 15.2.1997

Duisburg, den 15.2.1997

(Siegel) **gez. Krings**
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 18.06.1987 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 19.9.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Aufstellungsbescheid wurde am 1.7.1992 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 19.9.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 10.9.1990 nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 19.9.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 19.9.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 10.9.1990 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 19.9.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 1.10.1990 bis 2.11.1990 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 21.12.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 17.12.1990 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen, sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 21.12.1990

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen. Mit Verfügung vom 12.2.1991, Az.: 35.2-12.02 (Duis. 861) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 12.2.1991

(Siegel) **Der Regierungspräsident**
im Auftrage
gez. Kruehl-Zügge

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 12.2.1991, Az.: 35.2-12.02 (Duis. 861), daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am 3.3.1991 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 17.3.1991

(Siegel) **Der Oberstadtdirektor**
in Vertretung
gez. Giersch
Beigeordneter

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 861

- Dellviertel -

für den Bereich zwischen Sonnenwall, Königstraße, Düsseldorfstraße, Salvatorweg, Heuserstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße und Friedrich-Wilhelm-Platz.

Gemarkung Duisburg
Flur 330

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.1986 (BGBl. I S.2191)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. V. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S.233)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S.233)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S.233)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte - Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Seiten beschriftet

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nüse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nüse

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 6.9.90

Stadtplanungsamt

gez. IV. Ardeitt

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in der Liegenschaftskataster - Farbe geändert worden.

Duisburg, den 6.9.90

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt